
Anpassung der Besoldungsbedingungen für die Lehrpersonen im Kindergarten

Bericht für eine Vernehmlassung

Altdorf, 18. Dezember 2007

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1 AUSGANGSLAGE	4
2 EINGABE DES VERBANDES KINDERGARTENLEHRPERSONEN URI.....	4
3 GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUM LOHN DER LEHRPERSONEN IM KINDERGARTEN	5
4 SITUATION IN DER ZENTRALSCHWEIZ.....	6
4.1 BERECHNUNG DER UNTERRICHTSZEIT AUF DER KINDERGARTENSTUFE IM KANTON URI UND IN DER ZENTRALSCHWEIZ	6
4.2 EINKOMMEN DER KINDERGARTENLEHRPERSON IM ZENTRALSCHWEIZERISCHEN VERGLEICH	7
4.3 EINKOMMEN DER KINDERGARTENLEHRPERSON IM VERGLEICH ZUR PRIMARLEHRPERSON - ZENTRALSCHWEIZERISCHER VERGLEICH	8
4.4 ABSEHBARE ENTWICKLUNGEN IN DER ZENTRALSCHWEIZ.....	8
5 ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN AUF DER KINDERGARTENSTUFE.....	10
6 ÜBERLEGUNGEN FÜR NOTWENDIGE ANPASSUNGEN	10
6.1 ZAHL DER PFLICHTLEKTIONEN IM KINDERGARTEN FÜR EIN VOLLPENSUM	10
6.2 BETREUUNG DER KINDER IN DEN PAUSEN	11
7 KONKRETER VORSCHLAG	13
8 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	13
9 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	13

Zusammenfassung

Heute verdient eine Lehrperson im Kindergarten pro Lektion weniger als jene auf der Primarstufe. Vergleicht man den Berufsauftrag, die Anforderungen an den Unterricht und an die heutige Ausbildung der beiden Lehrpersonenkategorien, kommt man zum Schluss, dass es gerechtfertigt ist, auf beiden Stufen pro Lektion den gleichen Lohn zu zahlen.

Gemäss Artikel 38a der Schulverordnung (RB 10.1115, Version ab 1. Januar 2008) beträgt die Zahl der Pflichtlektionen¹, die eine Lehrperson für ein Vollpensum leisten muss im Kindergarten 27 Lektionen und auf der Primarstufe 29 Lektionen. Dabei ist zu beachten, dass im Kindergarten darin auch die Empfangs-, Pausen- und Entlassungszeiten eingerechnet sind, auf der Primarstufe hingegen nur die Unterrichtszeit. Auf der Primarstufe sind die Empfangs-, Pausen- und Entlassungszeiten im Berufsauftrag enthalten und werden nicht am Pflichtpensum angerechnet.

Zukünftig soll der Lohn pro Lektion im Kindergarten und auf der Primarstufe gleich hoch sein. Dies bedingt, dass auch auf der Kindergartenstufe die Pflichtlektionen ohne die Empfangs-, Pausen- und Entlassungszeiten berechnet werden und so die Vergleichbarkeit mit der Primarstufe gegeben ist. Konkret wird vorgeschlagen, das Pflichtpensum² im Kindergarten neu bei 24 Lektionen anzusetzen und den Lohn der Kindergartenlehrpersonen um 3,45 Prozent zu erhöhen. Diese Anpassung verursacht Mehrkosten von 80'500 Franken.

In Quartierkindergärten und in Schulen, in denen die Kindergartenlehrperson während allen Pausen eine Aufsichtsfunktion übernehmen muss, wird vorgeschlagen, diese Zeit zu entschädigen, indem pro zwei Stunden Aufsicht eine Lektion angerechnet wird. Dies verursacht Mehrkosten von geschätzten 22'800 Franken.

Der vorliegende Bericht dient für eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, Schul- und Gemeinderäten, Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL). Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 29. Februar festgelegt.

¹ Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

² Pensum ausgedrückt in Lektionen, das für ein Vollpensum unterrichtet werden muss.

1 Ausgangslage

Am 31. März 2004 beschloss der Landrat im Rahmen der Totalrevision der Schulischen Beitragsverordnung (VBV, RB 10.1222) die Einführung der 45 Minutenlektion an der Urner Volksschule. Damit wurde die Unterrichtszeit der Lehrpersonen in der Volksschule gesenkt und in unterrichtsfreie Arbeitszeit umgewandelt, welche unter anderem für die Schulentwicklung einzusetzen ist. Die Reduktion der Unterrichtszeit betrug in den einzelnen Stufen:

- Primar- und Oberstufe: Reduktion von 145 Minuten: vorher 29 Lektionen à 50 Minuten, neu 29 Lektionen à 45 Minuten.
- Kindergarten: Reduktion von 45 Minuten: vorher 21 Lektionen à 60 Minuten: neu 27 Lektionen à 45 Minuten

Da beide Lehrpersonenkategorien gemäss Amtsauftrag in der unterrichtsfreien Arbeitszeit den gleichen Zeitaufwand leisten müssen, ist diese Änderung nicht befriedigend.

Diese Ausgangslage veranlasste den Verband Kindergartenlehrpersonen Uri die Arbeitsbedingungen grundsätzlich zu überprüfen. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2005 stellte der Verband einen Antrag auf Überprüfung und Anpassung der Lohntabellen an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat behandelte am 9. Januar 2007 einen Bericht des Erziehungsrates mit einem Vorschlag zur Anpassung der Lohntabellen für die Lehrpersonen im Kindergarten. Der Regierungsrat stellte die Anpassung der Lohntabellen zurück, bis das Projekt NFAUR beschlossen ist. Er beauftragte den Erziehungsrat, bis Ende 2007 einen Bericht zu erarbeiten, der in eine Vernehmlassung bei den Gemeinden gegeben werden kann.

Der vorliegende Bericht nimmt das Anliegen des Verbandes auf und macht einen Vorschlag zur Anpassung der Lohntabellen. Er dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei Gemeinden, politischen Parteien, dem Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL).

2 Eingabe des Verbandes Kindergartenlehrpersonen Uri

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2005 beantragt der Verband der Kindergartenlehrpersonen Uri beim Regierungsrat eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden Lohntabellen. Ausgangspunkt der Eingabe ist der Umstand, dass sich die Unterrichtszeit für die Lehrpersonen mit der Einführung der 45-Minutenlektion im Kindergarten um 45 Minuten, auf der Primarstufe hingegen um 145 Minuten verringerte. Dies verlangt nach Ansicht des Verbandes nach einer Anpassung der Lohntabellen. Konkret wird der Antrag wie folgt begründet:

Ein Vollpensum der Kindergartenstufe umfasst 27 Lektionen, auf der Primarstufe sind es 29 Lektionen. Gemäss dem Antrag beigelegten Tabellen entspricht die Differenz der Unterrichtszeiten dieser beiden Stufen 6.9 %. Die Lohndifferenz beträgt jedoch 20 %.

Die Kindergartenlehrpersonen erachten diese Differenz aus folgenden Gründen als nicht gerechtfertigt (Zitat aus dem Schreiben des Verbandes an den Regierungsrat):

- *"Gemäss Lohntabelle beträgt bei den Besoldungsklassen 2 - 7 die Differenz zwischen den einzelnen Klassen 4 - 10 %. Die Differenz zwischen der Besoldungsklasse 1 (Kindergarten) und der Besoldungsklasse 2 (Primar und TG/HW) ist bedeutend höher und beträgt 20 %.*

- *Der Amtsauftrag des Kantons Uri regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen, welche an der Volksschule unterrichten. Es sind keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Stufen vorgesehen. Dies bedeutet, dass alle Lehrpersonen genau dieselben Aufgaben und Pflichten zu erfüllen haben.*
- *Die Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen hat sich stark verändert. Sie ist mit jener der Unterstufenlehrpersonen identisch und ist demnach auf Primarstufenniveau.*
- *Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BEG 125 II 541) darf die Lohndifferenz zwischen einer Kindergarten- und einer Primarlehrperson nach Abzug der Unterrichtszeitdifferenz rund 5 % betragen. Der direkte Lohnvergleich Kindergarten- und Primarlehrpersonen im Kanton Uri beträgt - nach Abzug der 6.9 % Unterrichtszeitdifferenz - rund 13 % Differenz. Diese Differenz ist mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar."*

Wie nachstehend im Bericht aufgezeigt wird, ist eine Erhöhung des Lohnes gerechtfertigt. Dabei stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche Lohndifferenz gerechtfertigt ist. Wie nachstehend im Bericht aufgezeigt wird, ist die vom Verband berechnete Unterrichtszeitdifferenz zwischen Kindergarten und Primarschule von 6,9 Prozent zu tief angesetzt, weil sich die Pflichtlektionenzahl³ im Kindergarten anders zusammensetzt als auf der Primarstufe. Weitere Ausführungen dazu enthält das nachstehende Kapitel 3.

3 Grundsätzliche Überlegungen zum Lohn der Lehrpersonen im Kindergarten

Die Aufgaben einer Kindergartenlehrperson haben sich im Laufe der vergangenen Jahre stark den Aufgaben einer Primarlehrperson angenähert. Dies lässt sich durch folgende Überlegungen dokumentieren:

- Die Ausbildung der Kindergartenlehrperson unterscheidet sich heute bezüglich Dauer und Anforderungen nicht mehr von der Ausbildung zur Primarlehrperson. Die Handlungskompetenzen einer Kindergarten- und Unterstufenlehrperson im Bereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) für beide Stufen identisch formuliert.
- Der neue Amtsauftrag zeigt auf, dass die Kindergartenlehrperson in den einzelnen Arbeitsfeldern die gleichen Aufgaben und Leistungen zu erbringen hat.
- Die Versuche mit der Basis- oder Grundstufe in verschiedenen Kantonen zeigen weiter, dass die beiden Stufen fließend ineinander übergehen. Ein Kernelement der neuen Eingangsstufe ist die Zusammenarbeit der Primarlehrperson mit der Kindergartenlehrperson innerhalb einer Klasse.

Diese Überlegungen führen zur Überzeugung, dass eine Kindergartenlehrperson heute Anspruch auf den gleichen Lohn pro gehaltene Lektion (Unterrichtszeit) hat wie eine Primarlehrperson.

Der Vergleich aufgrund der heute geltenden Pflichtlektionenzahl (Kindergarten 27 Lektionen, Primarstufe 29 Lektionen) wird verfälscht durch die Tatsache, dass sich die Pflichtlektionenzahl im Kindergarten anders zusammensetzt als auf der Primarstufe.

³ Unter Pflichtlektion wird die Zahl der Lektionen verstanden, die eine Lehrpersonen für ein Vollpensum leisten muss.

Auf der Primar- und Oberstufe ist mit 29 Lektionen ausschliesslich die Unterrichtszeit gemeint. Auf der Kindergartenstufe sind in der Pflichtlektionenzahl nebst der Unterrichtszeit auch die Pausen-, Empfangs- und Entlassungszeiten (EEP-Zeiten) eingerechnet.

Wenn im Kindergarten pro Lektion der gleiche Lohnansatz gelten soll wie auf der Primarstufe muss das Pflichtpensum der Kindergartenlehrperson gleich definiert werden wie auf der Primarstufe. Die Vermischung von Unterrichtszeit und Betreuungszeit im Bereich des Kindergartens ist aufzuheben.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt auf, dass nach Abzug der Pausen-, Empfangs- und Entlassungszeiten auf der Kindergartenstufe heute eine Unterrichtszeit von 24 Lektionen für ein Vollpensum geleistet werden muss.

Tabelle 1
Unterrichtszeit der Kindergartenlehrpersonen

Anzahl Pflichtlektionen inkl. Pausen-, Empfangs- und Entlassungszeiten	Unterrichtszeit nach Abzug der Pausen-, Empfangs- und Entlassungszeiten
27 Lektionen à 45 Minuten	27 Lektionen setzen sich zusammen aus: - 5 x 15' Pausenzeiten - 18 x 3' Empfangs- und Entlassungszeiten 2.86 Lektionen 27 L. - 2.86 L. = 24,14 Lektionen Unterrichtszeit

Knapp drei Lektionen Betreuungszeit werden heute im Kindergarten an die Pflichtlektionen angerechnet. Bei Primarlehrpersonen und auch auf der Oberstufe sind sie Bestandteil des Amtsauftrages, werden nicht als Lektion angerechnet. Sie sind Bestandteil der so genannten unterrichtsfreien Arbeitszeit.

Pausenzeiten sowie die Empfangs- und Entlassungszeiten sind aber nicht gleich zu behandeln wie die Unterrichtszeit, denn sie benötigen keine Vorbereitungszeit. Bei nachfolgenden Vergleichen zwischen der Primar- und der Kindergartenstufe wird deshalb von der Unterrichtszeit ausgegangen.

4 Situation in der Zentralschweiz

Nachstehend werden zentralschweizerische Vergleiche angestellt. Damit eine vergleichbare Basis hergestellt werden kann, müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie wird die Unterrichtszeit im Kindergarten in den Zentralschweizer Kantonen berechnet?
- Wie hoch ist das Einkommen der Urner Kindergartenlehrpersonen im zentralschweizerischen Vergleich?
- Welche Differenz zeigt sich zwischen dem Einkommen der Kindergartenlehrpersonen und Primarlehrpersonen?

4.1 Berechnung der Unterrichtszeit auf der Kindergartenstufe im Kanton Uri und in der Zentralschweiz

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt den Vergleich der Unterrichtszeit der Kindergartenlehrpersonen in der Zentralschweiz:

Tabelle 2

Pflichtlektionen bzw. Unterrichtszeit pro Woche in den Kindergärten der Zentralschweiz

Kanton	Schul- wochen*	Pflicht- lektionen	Unterrichtszeit	Bemerkungen
UR	38	27 à 45'	24,14 Lektionen	siehe Ausführungen oben
SZ	39	29 à 45'	25 Lektionen	20 Minuten Empfangs- und Entlassungszeiten pro Halbtage werden der UZ angerechnet. Vollpensum wird nur erreicht durch 1 Zusatzlektion aus Schulbetriebspool. (29 L.) Pause = Berufsauftrag
LU	38,5	28 à 45'	27 Lektionen	Die Unterrichtszeit beträgt 27 Lektionen. 1 Lektion anrechenbar für die Funktion Klassenlehrperson. Pause = Berufsauftrag - Quartierkg's = Betreuungszeit
NW	38,5	27 à 45'		keine einheitliche Regelung
OW	39	28 à 45'	25,27 Lektionen	5 Lektionen als Empfangszeiten am Vormittag gesetzt (= individ. Förderung) Pausen mit 2 Lektionen bezahlt. Aufsichtspflicht! Abzug 33' EEZ und 2 L. = 2.73L.
ZG	38	20.50 à 60'	24,8 Lektionen a 45 Minuten	15 Minuten Auffangzeit (auch individuelle Förderung) am Vormittag und 45 Minuten pro Woche individuelle Förderung werden der UZ angerechnet. Pausen bezahlt als UZ.

Quelle: Umfrage, Stand 2007

Fazit: Im Vergleich zu den Zentralschweizer Kantonen erteilt eine Urner Kindergartenlehrperson am wenigsten Unterricht.

4.2 Einkommen der Kindergartenlehrperson im zentralschweizerischen Vergleich

Die nachstehende Tabelle 3 ermöglicht einen Vergleich der Einkommen der Kindergartenlehrpersonen in der Zentralschweiz:

Tabelle 3

Einkommen der Kindergartenlehrpersonen im Vergleich

Kanton	1. Dienstjahr (Fr.)	11. Dienstjahr (Fr.)	Maximum (Fr.)	Bemerkungen
UR	57'056	75'542	85'812	
SZ	60'960	79'249	93'879	
LU	66'411		104'564	keine DJ mehr; nur noch 27 Stufen
NW	57'720		87'157	
OW	55'770	70'824	79'469	
ZG	61'853	89'501	101'624	

Quelle: LCH Besoldungsstatistik 2007

Fazit: Der absolute Lohn der Kindergartenlehrpersonen liegt im Kanton Uri unter dem zentralschweizerischen Mittel. Nur im Kanton Obwalden verdienen die Kindergartenlehrpersonen weniger.

Die nachstehende Tabelle 4 enthält den Vergleich des Einkommens pro Wochenlektion (Unterrichtszeit) in den Zentralschweizer Kantonen:

Tabelle 4
Einkommen (in Fr.) der Kindergartenlehrpersonen pro Lektion im Vergleich

Kanton	Eink./Lekt. 1. Dienst- jahr	Abweichung in % zum Kt. Uri	Eink./Lekt. 11. Dienst- jahr	Abweichung in % zum Kt. Uri	Eink./Lekt. Maximum	Abweichung in % zum Kt. Uri
UR	62.20		82.35		93.55	
SZ	62.52	0.52	81.28	-1.30	96.29	2.93
LU	63.89	2.72			100.59	7.53
NW	55.53	-10.73			83.85	-10.37
OW	56.08	-9.84	71.22	-13.52	79.91	-14.58
ZG	65.63	5.52	94.97	15.33	107.84	15.27

NW: Werte nicht vergleichbar, da uneinheitliche Praxis in den Gemeinden.

Fazit: Sowohl das Einstiegseinkommen pro Lektion Unterrichtszeit als auch das entsprechende Lohnmaximum der KG-Lehrpersonen im Kanton Uri liegt im zentralschweizerischen Vergleich im Mittel.

4.3 Einkommen der Kindergartenlehrperson im Vergleich zur Primarlehrperson - zentralschweizerischer Vergleich

Der Verband der Urner Kindergartenlehrpersonen argumentiert in ihrem Antrag zur Lohnerhöhung mit der Differenz zwischen der Entlohnung einer Kindergartenlehrperson und der Entlohnung einer Primarlehrperson. Dabei gehen ihre Berechnungen von 27 Lektionen pro Woche aus. Die Berechnungen der folgenden Tabelle setzten mit 24,14 Lektionen bei der vergleichbaren Unterrichtszeit an. Die nachstehende Tabelle 5 zeigt, wie hoch die Löhne im Kindergarten (KG) und in der Primarschule (PS) pro Lektion in der Zentralschweiz gegenwärtig sind:

Tabelle 5
Vergleich Lohn Kindergarten- und Primarstufe in der Zentralschweiz

Kt.	Lohn		Unter-richts- zeit		Anz. SW	Total Unterrichtszeit in Lektionen		Einkommen pro Lektion		Differenz KG zu PS
	KGLP	PSLP	KG	PS		KG	PS	KG	PS	
UR	SFr. 57'056	SFr. 71'320	24.14	29	38	917.32	1102	SFr. 62.20	SFr. 64.72	4.05
SZ	SFr. 60'960	SFr. 73'334	25.00	29	39	975	1131	62.52	SFr. 64.84	3.71
LU	SFr. 66'411	SFr. 68'875	27.00	29	38.5	1039.5	1116.5	SFr. 63.89	SFr. 61.69	-3.44
NW	SFr. 57'720	SFr. 70'070	27.00	29	38.5	1039.5	1116.5	SFr. 55.53	SFr. 62.76	
OW	SFr. 55'770	SFr. 66'300	25.27	29	39	985.53	1131	SFr. 56.59	SFr. 58.62	3.59
ZG	SFr. 61'853	SFr. 70'070	24.80	29	38	942.4	1102	SFr. 65.63	SFr. 63.58	-3.12

KGLP: Kindergartenlehrperson

PSLP: Primarschullehrperson

KG: Kindergarten

PS: Primarstufe

SW: Schulwochen

Unterrichtszeit in Lektionen

Nidwalden: Werte nicht vergleichbar, da uneinheitliche Praxis in den Gemeinden.

Fazit: Im Kanton Uri zeigt der Lohn einer Kindergartenlehrperson in Vergleich gestellt zum Lohn einer Primarlehrperson zentralschweizerisch die höchste Differenz auf.

4.4 Absehbare Entwicklungen in der Zentralschweiz

Entwicklungen in den Kantonen Obwalden und Zug zeigen auf, dass die Rahmenbedingungen der Kindergartenstufe auch in anderen Kantonen Handlungsbedarf hat.

Kanton Obwalden

Die neue Lehrpersonenverordnung wird Anfangs 2008 im Parlament behandelt. Diese beinhaltet folgende Erneuerungen:

Für die Kindergartenlehrperson gilt neu das Pflichtpensum von 29 Lektionen. (Vorher 28 Lektionen)

Weitere Anpassungen sind:

- für die Funktion Klassenlehrperson wird eine Lektion angerechnet,
- Pausen müssen geleitet sein - sie werden mit 2 Lektionen angerechnet,
- 5 Lektionen werden als Empfangszeiten⁴ am Morgen (individuelle Förderung) angerechnet.

Diese Erneuerungen ergeben einen Besoldungsanstieg für die Kindergartenlehrperson.

Kanton Zug

Der Kantonsrat behandelte im Oktober 2007 das neue Lehrpersonenbesoldungsgesetz in erster Lesung. Die Lohnanpassung wird für Abgängerinnen der Pädagogischen Hochschule und Kindergartenlehrpersonen, die sich nachqualifizieren gemacht. Der Lohn wird um eine Gehaltsklasse erhöht. Das Pflichtpensum und die damit verbundenen EEP Zeiten bleiben unverändert bei 20.5 Lektionen à 60 Minuten.

⁴ Die Empfangszeiten werden bereits im neuen Reglement über die Blockzeiten geregelt. (In Kraft seit Januar 2007)

5 Zukünftige Entwicklungen auf der Kindergartenstufe

Neue Strukturen, wie Blockzeiten und die allfällige Einführung des Zweijahreskindergartens erfordern ein Überdenken der Unterrichtszeit für das Kindergartenkind. Dies wird auch Auswirkungen auf die Pflichtlektionenzahl der unterrichtenden Lehrperson haben. In die Überlegungen müssen folgende Punkte einbezogen werden:

- Die Unterrichtszeit für ein Kindergartenkind im Kanton Uri ist gemäss Zentralschweizerischem Vergleich heute tief angesetzt. Im Zuge von HarmoS wird es unumgänglich sein, die Unterrichtszeit gegenüber heute anzuheben.
- In den Kindergärten des Kantons Uri kann heute weniger alternierender Unterricht angeboten werden als in den meisten übrigen Zentralschweizer Kantonen.
- Es ist geplant, im Kanton Uri Blockzeiten für die Gemeinden für verbindlich zu erklären. Je nach Ausgestaltung dieser Blockzeiten, müssen allenfalls Betreuungszeiten (Zeiten an denen die Kindergartenkinder betreut werden, während an der Primarschule unterrichtet wird) für die Kindergartenkinder eingeführt werden.

Diese Entwicklungen lassen erwarten, dass die Unterrichtszeit im Kindergarten mittelfristig ansteigen wird. Dies wiederum wird Auswirkungen auf das Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen haben (siehe dazu nachfolgendes Kapitel).

6 Überlegungen für notwendige Anpassungen

Lehrpersonen im Kindergarten sollen pro Pflichtlektion zukünftig den gleichen Lohn erhalten wie jene auf der Primarstufe. Dies ist heute nicht der Fall. Eine Anpassung in dieser Richtung drängt sich angesichts der Veränderungen in der Ausbildung und der Angleichung des Berufsauftrages auf.

Als erstes gilt es Überlegungen anzustellen, wie hoch die Pflichtlektionenzahl im Kindergarten zukünftig sein soll.

6.1 Zahl der Pflichtlektionen im Kindergarten für ein Vollpensum

Unter Pflichtlektion wird die Zahl der Lektionen verstanden, die eine Lehrpersonen für ein Vollpensum leisten muss. Leistet sie nur einen Teil davon, wird der Anstellungsgrad im Verhältnis geleistete Lektionen zu Pflichtlektionen berechnet.

Grundsätzlich wäre es möglich, im Kindergarten die gleiche Pflichtlektionenzahl wie auf der Primarstufe zu fixieren. Die Kindergartenlehrperson hätte dann ebenfalls 29 Lektionen für ein Vollpensum zu leisten. Als Konsequenz wäre sie, unter der Annahme sie erhält den gleichen Lohn pro Lektion wie auf der Primarstufe, auch in der gleichen Lohnklasse einzustufen wie die Primarlehrpersonen. Weil im Kindergarten die Unterrichtszeit für die Kinder tiefer ist als auf der Primarstufe, hätte diese Lösung den grossen Nachteil, dass praktisch keine Kindergartenlehrperson mehr auf eine Vollzeitstellung kommen könnte. Dies wiederum brächte vor allem für die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen aus versicherungstechnischer Sicht grosse Nachteile mit sich. Aus diesen Überlegungen heraus soll die Zahl der Pflichtlektionen im Kindergarten so angesetzt werden, dass auch zukünftig pro Abteilung Kindergarten ein Vollzeitpensum möglich ist.

Wie in Kapitel 3 Seite 5 weiter aufgezeigt ist, wird heute die Pflichtlektionenzahl im Kindergarten anders definiert als auf der Primarstufe. Im Kindergarten sind darin auch die Betreuung in den

Pausen, sowie die Empfangs- und Entlassungszeiten eingerechnet. Dies gilt sowohl für die Berechnung der Pflichtlektionenzahl als auch für die Definition der Unterrichtszeit für die Kinder.

Mit den heutigen 27 Lektionen und der zugrunde gelegten Definition (inklusive Empfangs-, Entlassungs- und Pausenzeiten) kommt eine Lehrperson in einem Vollzeitkindergarten heute auf ein Vollpensum. Dabei beträgt die Unterrichtszeit für die Kinder (ebenfalls inklusive Empfangs-, Entlassungs- und Pausenzeiten) 25 Lektionen à 45 Minuten pro Woche. Wenn die Kinder einmal pro Woche während zwei Lektionen alterniert unterrichtet werden, kommt die Lehrperson somit auf ein Vollpensum.

Neu soll auch im Kindergarten im Stundenplan die Unterrichtszeit (ohne Empfangs-, Entlassungs- und Pausenzeiten) erscheinen. Die nachstehende Abbildung 1 zeigt einen möglichen Stundenplan auf.

Abbildung 1
Beispiel für einen Stundenplan im Kindergarten (Unterrichtszeit)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Empfangszeit					
08.30	Lektion 1	Lektion 5	Lektion 11	Lektion 15	Lektion 19
09.15	Lektion 2	Lektion 6	Lektion 12	Lektion 16	Lektion 20
10.00 - 10.20	PAUSE				
10.20	Lektion 3	Lektion 7	Lektion 13	Lektion 17	Lektion 21
11.05	Lektion 4	Lektion 8	Lektion 14	Lektion 18	Lektion 22
Entlassungszeit					
Mittagspause					
Empfangszeit					
13.30	frei	alterniert Lektion 9	frei	alterniert Lektion 9	frei
14.15	frei	alterniert Lektion 10	frei	alterniert Lektion 10	frei
Entlassungszeit					

Der Erziehungsrat hat die Unterrichtszeit für die Kinder im Vollzeitkindergarten bei 22 Lektionen pro Woche festgelegt. Wenn in einem Kindergarten an 2 Lektionen pro Woche alterniert⁵ unterrichtet wird, ergeben sich für die Lehrpersonen pro Woche 24 Lektionen. Geht man von der Annahme aus, dass eine Lehrperson pro Abteilung Kindergarten ein Vollpensum erreichen soll, ist die Pflichtlektionenzahl neu auf 24 festzulegen.

6.2 Betreuung der Kinder in den Pausen

Die Pausenzeit des Kindes gehört zur Schulzeit. Während der Schulzeit stehen die Kinder unter der Aufsicht der Lehrperson. Diese Aufsichtspflicht gilt folglich auch für die Pausenzeit. Die Betreuung des Kindergartenkindes während der Pausenzeit muss aufgrund des Alters gewährleistet werden.

In Schulhäuser integrierte Kindergärten profitieren vom Pausensystem, welches in Lehrpersonenteams praktiziert wird. Je nach Grösse des Schulhauses werden die Kinder von ein bis zwei Lehrpersonen beaufsichtigt und betreut. Jede Lehrperson und somit auch die Kindergartenlehrperson

⁵ Die Klasse wird für zwei Lektionen in zwei Hälften unterrichtet.

übernimmt wöchentlich 1 - 2 Pausenaufsichten. Das Lehrpersonenteam teilt sich die Aufgabe und der zeitliche Aufwand für die einzelne Lehrpersonen ist kleiner als bspw. im Quartierkindergarten.

Die Kindergartenlehrperson eines Quartierkindergartens oder einer Schule mit speziellen Rahmenbedingungen (Blockzeiten, Schulwege, spezielle Pausenzeiten für Kinder im Kindergarten) leistet die Pausenbetreuung alleine. Sie hat nicht die Möglichkeit eine persönliche Pause zu beziehen, da die Kompetenzen der Kindergartenkinder im Bereich Selbständigkeit und Sozialisation dies nicht zulässt.

Die Pausenbetreuung dieser Kindergartenlehrperson ist daher mit einem höheren Aufwand verbunden als der einer Kindergartenlehrperson, deren Kindergarten in einem Schulhaus integriert ist. Daher muss die Entlohnung für die Pausenbetreuung neu gesetzt werden.

Situation im Kanton Uri

Wie im Kapitel 3 aufgezeigt, setzt sich die Pflichtlektionenzahl einer Kindergartenlehrperson und der einer Primarlehrperson nicht gleich zusammen. Die Pausenzeiten werden heute allen Kindergartenlehrpersonen als Unterrichtszeit entlohnt. Es wird auch nicht unterschieden, ob sie jeden Tag die Pausenbetreuung übernimmt oder nur einmal wöchentlich.

Im Schuljahr 2006/07 unterrichteten laut Befragung des Verbandes Kindergartenlehrpersonen von 29 Kindergartenlehrpersonen 12 in einem Quartierkindergarten oder einer Schule mit speziellen Rahmenbedingungen. Weitere 8 Lehrpersonen gaben an, teilweise die Pausenbetreuung abzugeben (z. B. beim Besuch der Turnstunde wird eine Pause im Lehrerzimmer gemacht). 9 Kindergartenlehrpersonen machen mehrmals wöchentlich eine persönliche Pause im Lehrerzimmer.

Im Schuljahr 2007/08 wurden im Kanton Uri 8 Quartierkindergärten geführt.

Pausenbetreuung soll in bestimmten Fällen entschädigt werden

Neu sollen die Pflichtlektionen im Kindergarten gleich definiert werden wie auf der Primarstufe. Die bisher praktizierte Anrechnung der Pausenzeiten fällt somit weg. Wie weiter oben aufgeführt, bestehen Unterschiede bezüglich des Aufwandes für die Pausenbetreuung für die einzelnen Lehrpersonen in den Kindergärten. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, indem überall dort, wo für die Kindergartenlehrperson ein überdurchschnittlicher Aufwand für die Pausenbetreuung entsteht, dies als Betreuungszeit angerechnet werden soll. Der Unterschied liegt meist bei 4 zusätzlichen Pausen zu 15 - 20 Minuten, die die Lehrpersonen betreuen.

Die Betreuung der Pausenzeiten ist nicht gleich anzurechnen wie die Unterrichtszeit, da sie keine Vor- und Nachbereitung benötigt. Daher kann diese Zeit mit dem Betreuungsansatz (pro geleistete Lektion wird die Hälfte entlohnt) berechnet werden.

Gemäss heutiger Praxis, welche auch in den Vorschlag für ein neues Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen des Kantons Uri (AWR) übernommen wurde, wird Lehrpersonen für die Aufsichtsfunktion (über Mittag oder nach Beendigung der Schule), pro 60 Minuten Aufsicht der halbe Ansatz einer Lektion angerechnet. Aufgrund dieser Basis ergeben sich mit 4 x 15 Minuten Pausenzeit eine Entschädigung von einer halben Lektion pro Woche.

7 Konkreter Vorschlag

Der konkrete Vorschlag für die notwendigen Anpassungen im Kindergarten enthält folgende Kernelemente:

1. Die Pflichtlektionenzahl, die Lehrpersonen im Kindergarten für ein Vollpensum zu leisten haben, wird wie auf der Primarstufe in Unterrichtszeit festgelegt. Dabei wird die Zahl so angesetzt, dass eine Lehrperson, die eine Abteilung Vollzeitkindergarten unterrichtet, auf ein Vollpensum kommen kann. Die Pflichtlektionenzahl wird neu bei 24 Lektionen festgelegt.
2. Im Kindergarten soll eine Lehrperson pro Lektion Unterrichtszeit den gleichen Lohn erhalten wie auf der Primarstufe. Dies bedingt eine Anpassung der bestehenden Lohntabelle. Sie wird auf 24/29 der Besoldung der Primarlehrpersonen angehoben. Dies hat zur Folge, dass der Lohn der Kindergartenlehrpersonen gegenüber heute um 3,45 Prozent erhöht wird.
3. Lehrpersonen der Quartierkindergärten und Aussenschulen, welche aus betrieblichen Gründen während der ganzen Vormittagspause Betreuungsaufgaben zu erfüllen haben und somit keine persönliche Pausenzeit beziehen können, haben Anspruch auf eine Entschädigung. (Ansatz Betreuungszeit)

8 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Pflichtlektionenzahl mit Anhebung der Lohntabelle verursacht Kosten von rund 80'500 Franken für die Gemeinden.

Die zusätzliche Entschädigung für die Pausenaufsicht für Lehrpersonen der Quartierkindergärten und Aussenschulen, welche aus betrieblichen Gründen während der ganzen Vormittagspause Betreuungsaufgaben zu erfüllen, verursacht mutmassliche Mehrkosten von 22'800 Franken (Annahme: Kosten einer Lektion 100 Franken, 0,5 Lektionen pro Person und Woche, 12 betroffene Personen).

Diese Mehrkosten fliessen wie die normale Teuerung in den Kostenindex Volksschulen nach Artikel 3 Absatz 4 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV RB 10.1222) ein und haben mit ein Jahr Rückstand somit einen Einfluss auf die Höhe der Schülerpauschale nach Artikel 3 VBV.

9 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 2. Januar 2008 und 29. Februar 2008 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinde- und Schulräte sowie Kreisschulräte
- Politische Parteien
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Finanzdirektion

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Fragen

1. Wie stellen Sie sich zum Vorschlag, die Pflichtlektionenzahl im Kindergarten gleich zu definieren wie auf der Primarstufe und deshalb neu auf 24 Lektionen festzulegen.
2. Welche Meinung haben Sie zum konkreten Vorschlag für die Lohnanpassung im Kindergarten?
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die geleiteten Pausen (meist in Quartierkindergärten) als Betreuungszeit angerechnet und abgegolten werden? (Antwort bitte begründen)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form bis zum **29. Februar 2008** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Lohn Kindergarten
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Mittwoch, 23. Januar 2008, findet um 18.00 Uhr in der Aula St. Karl, Altdorf eine **Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung** zur Vernehmlassung statt.